

# *Pflanzliche Abfälle verbrennen- wann, wo, wie?*

Generell gilt, dass das Verbrennen von Abfällen nicht gestattet ist. Für pflanzliche Abfälle wurden für einzelne privilegierte Fälle im Außenbereich Ausnahmen geschaffen. Selbige gelten **ganztjährig** und nur dann, wenn die pflanzlichen Abfälle nicht anderweitig verwertet (kompostiert, eingearbeitet, gehäckselt etc.) werden können.

---

## **Stroh:**

Mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennen ist bei der örtlich zuständigen Gemeinde die Behandlung der strohigen Abfälle anzuzeigen. Das Stroh darf verbrannt werden,

- wenn es an Ort und Stelle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angefallen ist
- noch nicht abgefahren wurde
- die unten stehenden Auflagen eingehalten werden können
- weder die Kommune noch das Landratsamt Einwände erheben.

Wichtiger Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für bereits eingelagertes Altstroh (Einzelgenehmigung).

## **Hecken:**

Heckenabfälle dürfen nur sofern keine andere Verwertung möglich ist auf einer geeigneten Fläche direkt neben der Anfallstelle verbrannt werden. Die unten stehenden Auflagen sind einzuhalten.

Wichtiger Hinweis: In der freien Natur ist es verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## **Forstwirtschaftliche Abfälle:**

Eine vorherige Anzeige ist nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass

- eine Behandlung der Abfälle nur auf dem Anfallwaldgrundstück möglich ist
- die Abfälle bei einer forstwirtschaftlichen Nutzung angefallen sein müssen
- das Verbrennen forstwirtschaftlich erforderlich ist
- die unten stehenden Auflagen eingehalten werden (Einschränkungen: mind. 100 m Abstand zum Nachbarwaldgrundstück, Beginn des Verbrennens um 6 Uhr möglich, Ziehung eines Schutzstreifens).

## **Auflagen:**

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden
  - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
  - e) 100 m zu Waldrändern,
  - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,
  - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden. Fremdstoffe dürfen nicht mitverbrannt werden.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starken Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.  
**Das Abbrennen der Bodendecke ist verboten.**
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens beim Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.

---

Dieses Informationsblatt beschreibt lediglich die häufigsten Ausnahmen. Die Regelungen für Einzel-/Sonderfälle (Krautige Abfälle aus der Landwirtschaft, holzige Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau oder Obstanbau, Abfälle aus sonstigen Gärten, Abfälle aus dem Ausbau und Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern) erfragen Sie bitte beim Landratsamt, Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf., 09181/470-335, Herr Seitz.

*Gerne beantworten wir Ihre Fragen.*